

Satzung

der Gemeinde Hohenbrunn über die Ermittlung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Errichtung von Nebenanlagen (Gartenhäuschen)

Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2006 (GVBl. S. 975) und Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für genehmigungspflichtige, verfahrensfrei gestellte sowie verfahrensfreie Garagen und überdachte bzw. nicht überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Ermittlung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und für die Ermittlung von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Gemeindegebiet. Ferner gilt diese Satzung zur Aufstellung von Nebenanlagen (Gartengerätehäuschen).

Die Satzung gilt nicht in Gebieten, in denen Bebauungspläne aufgestellt sind und darin andere Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

- (1) Für Einfamilienhäuser, Doppelhäuser sowie für Reihenhäuser sind je Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen. Ein Stauraum vor Garagen mit mindestens 5 m Länge kann als Stellplatz angerechnet werden, wenn dieser der gleichen Wohneinheit zugeordnet ist.
- (2) Für Mehrfamilienhäuser (mit mehr als 2 Wohneinheiten) sind bei einer Wohnfläche:

bis 40 qm	1 Stellplatz
bis 80 qm	1,5 Stellplätze
über 80 qm	2 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

Vom Bedarf nach Satz 1 sind 10% als oberirdische Besucherstellplätze anzuordnen.

- (3) Für alle sonstigen Nutzungen gilt § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 (GVBl. S. 910), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2007 (GVBl. Nr. 27/2007 S. 847).
- (4) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren. Ergibt sich bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze ein Bruchteil, so wird auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet.

§ 3 Größe, Gestaltung und Lage

- (1) Stellplätze müssen mindestens 2,30 m breit und 5,00 m lang sein. Im übrigen gilt § 4 der GaStellV.
- (2) Oberirdische Stellplätze sind in wasserdurchlässigem Belag (z.B. Schotter- oder Pflastersteinen) herzustellen.
- (3) Anlagen für Garagen und Stellplätze (ab 3 Stellplätzen bzw. Garagen) sind mit Sträuchern einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je fünf Abstellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen.
- (4) Tiefgaragen sind mit mindestens 1,00 m zu überdecken und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- (5) Im Vorgartenbereich (Grundstücksstreifen zwischen der öffentlichen Straße und den Gebäuden mit einer Tiefe von mindestens 5 m) sind Stellplätze unzulässig, ausgenommen im Stauraum vor Garagen (siehe § 2 Abs. 1 Satz 2).

§ 4

Anzahl der notwendigen Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse

Für bauliche Anlagen, die auf Grund ihrer Nutzung regelmäßig von Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen angefahren werden, können zusätzliche notwendige Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden.

§ 5

Anzahl der Fahrradabstellplätze

Für Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten sind bei einer Wohnfläche bis 80 m² 2 Fahrradabstellplätze je Wohneinheit und über 80 m² Wohnfläche 3 Fahrradabstellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

§ 6

Errichtung von Gartenhäuschen

1. Im Gemeindegebiet sind Nebenanlagen (ein Gartengerätehaus) bis zu einer Größe von 10 qm grundsätzlich zulässig. Bei kleinen Grundstücken (Reihenmittelhäusern usw.) bis zu einer Fläche von 300 qm sind nur Gartengerätehäuschen bis zu einer Größe von 8 qm zugelassen.
2. Die Gartengerätehäuschen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
3. Die Giebelhöhe darf 3,00 m nicht überschreiten.
4. Im Vorgartenbereich (5 m) ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig. Vorgartenbereich ist die Grundstücksfläche, die sich zwischen der vorderen Gebäudefluchtlinie (Hauseingang des Gebäudes) und der daran vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche befindet.
5. Außer im Vorgartenbereich ist zu einer öffentlichen Straße hin ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Die Gartengerätehäuschen sind zur Straße hin einzugrünen.

§ 7

Abweichungen

Die Gemeinde Hohenbrunn kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zu-lassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbrunn, 03.02.2009
Gemeinde Hohenbrunn

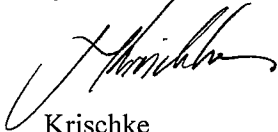

Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der vorstehenden Ortssatzung erfolgte am 06.02.2009 durch Niederlegung im Rathaus Hohenbrunn, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn, Zimmer 11. Hierauf wurde durch Anschläge auf allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.02.2009 angeheftet und am 09.03.2009 wieder abgenommen.

Hohenbrunn, den 10.03.2009
Gemeinde Hohenbrunn



Krischke
Geschäftsleiter